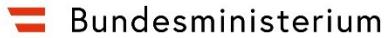


1296/AB
vom 04.09.2018 zu 1209/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0125-III 1/2018



Bundesministerium

Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrjd.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1209/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „rechtsextreme, rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische Straftaten im ersten Halbjahr 2018“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 33:

Mit der Verfahrensautomation Justiz werden Strafverfahren verwaltet, die aufgrund eines oder mehrerer gesetzlicher Tatbestände des Justizstrafrechts geführt werden oder geführt worden sind. Begleitende Umstände, die nicht in einem Tatbestand vertypt sind, wie etwa die Motivlage des Täters oder die Angehörigkeit des Opfers zu einer bestimmten Volksgruppe, sind im Regelfall keine automationsunterstützt auswertbaren Kriterien. Es ist daher nicht möglich, die Verfahrensautomation Justiz nach Tathandlungen mit rechtsextremem, rassistischem, antisemitischem oder islamophobem Hintergrund auszuwerten. Ebensowenig können mit den Mitteln der Verfahrensautomation Justiz Verfahren wegen Straftaten gegen Personen der Volksgruppen Roma/Romnja und Sinti/Sintize erhoben werden.

Derartige Auswertungen ließen sich nur durch bundesweite händische Recherche und Auswertung aller gerichtlichen Strafakten gewinnen. Ein solcher – beträchtlicher – Aufwand wäre nur im Rahmen einer externen wissenschaftlichen Studie denkbar; im Rahmen einer parlamentarischen Anfragebeantwortung kann eine solche Ausarbeitung nicht mehr erbracht werden.

Verstöße gegen Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG stellen eine Verwaltungsübertretung dar und fallen nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts.

Ich habe der Anfragebeantwortung eine Auswertung der Verstöße gegen das Verbotsgebot, und gegen § 283 StGB (Verhetzung) angeschlossen, soweit diese über die

Verfahrensautomation Justiz möglich war (Fragepunkte 19, 20, 21, 21a, 21b, 21c, 23, 23a, 24, 24a, 25, 26, 26b, 26c, 26d, 27, 27a).

Wien, 4. September 2018

Dr. Josef Moser

